

Beitragsordnung

des

Arbeitskreises Medizinischer Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 6 der Satzung des Vereins beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.2.2010 in Mannheim, geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2011 in Berlin

§ 1 Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des vom Vorstand vorgelegten und von ihr genehmigten Haushaltsplanes festgesetzt.
2. Der Beitrag ist fällig vier Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung.
3. Sollte der Arbeitskreis umsatzsteuerpflichtig werden, ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.
4. Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitreten oder austreten, sind verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 2 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied in begründeten Ausnahmefällen ermäßigen oder ganz erlassen. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügt.

Das jeweilige Mitglied ist allerdings gehalten, sich (z.B. über Tagungsbeiträge) nach Kräften an dem Aufwand für seine Teilnahme an Veranstaltungen des Arbeitskreises zu beteiligen.

§ 3 Beitragsbescheinigungen

Über die geleisteten Mitgliedsbeiträge wird dem Mitglied zum Ende eines jeden Rechnungsjahres auf Anforderung eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt zum 27.2.2010 in Kraft. Sie bleibt bis zu dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung des Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.